



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brombachtal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brombachtal vom 22.09.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.09.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Brombachtal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Brombachtal vom 22.09.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 20 €
 - b) Benutzung der Trauerhalle 35 €
 - c) für die Reinigung nach Benutzung 40 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------|
| a) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einer Einzelgrabstätte oder zwei- oder mehrstelligen Grabstätten | 500 € |
| b) Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 200 € |
| c) Beisetzung von Aschenresten | 100 € |
- (2) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes wird bei Inanspruchnahme der Mitarbeiter eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|-------|
| a) Einzelgrabstätte | 300 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 600 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 300 € |
| d) Urnengrabstätte | 150 € |
| e) Anonyme Urnengrabstätte | 150 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------|
| a) Einzelgrabstätte | 20 € |
| b) Zwei- und mehrstelliges Grab je Grabstelle | 20 € |
| c) Urnengrab | 10 € |
- (3) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte wird eine Gebühr von 640 € erhoben. In dieser Gebühr sind enthalten:
- Platz am Baum
 - Ausheben und Verfüllen der Grabstätte
 - Namensschild an der Säule
 - Pflegeentgelt

Anfallende Kosten für Bestattungsunternehmen werden gesondert abgerechnet.

- (4) Bei ortsfremden Personen erhöht sich die Gebühr um 50%.

§ 8 Gebühr für die Verlegung von Trittplatten

Bei Verlegung von Trittplatten gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden 150,00 € erhoben.

§ 9 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden keine Gebühren erhoben. Es sind die tatsächlichen Kosten zu entrichten (siehe § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung).

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden die tatsächlichen entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.05.2005 außer Kraft.

Brombachtal, 23. September 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brombachtal

Kredel
Bürgermeister